

Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung
betreffend das Gesetz über dienstrechtliche Vorschriften für
Landesbeamte (22. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz)

(L-232/9-XXII)

1. Auf Bundesebene ist mit Wirkung vom 1. Jänner 1984 eine umfangreiche Neuregelung der Politikerbezüge in Kraft getreten. Vor allem wurde die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung jener öffentlich Bediensteten neu geregelt, die zu Mitgliedern des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages gewählt wurden oder sich um ein Mandat im Nationalrat oder Landtag bewerben. Darüber hinaus wurde auch der Anspruch politischer Funktionäre (u.a. der Mitglieder der Bundesregierung und der Abgeordneten zum National- und Bundesrat) auf Geldleistungen im Fall des Ausscheidens aus ihrer politischen Funktion sowie die pensionsrechtliche Stellung der Abgeordneten zum National- und Bundesrat einer Neuregelung unterzogen. Während diese Reformen nicht unmittelbar für Organe des Landes wirksam werden konnten, ist die im Maßnahmenpaket des Bundes auch enthaltene Neuregelung der einkommenssteuerrechtlichen Erfassung von Bezügen politischer Funktionäre mit Wirkung vom 1. Jänner 1984 bereits zum Tragen gekommen. Unmittelbar wirksam ist darüber hinaus auch noch die Verpflichtung der Mitglieder der Landesregierung geworden, jedes zweite Jahr, innerhalb von drei Monaten nach Amtsantritt sowie nach Ausscheiden aus ihrem Amt dem Präsidenten des Rechnungshofes ihre Vermögensverhältnisse offenzulegen. Die angesprochenen bundesrechtlichen Regelungen sind im Bundesverfassungsgesetz BGBl.Nr. 611/1983 und im Bundesgesetz BGBl.Nr. 612/1983 enthalten.

Den Bundesregelungen liegen folgende grundsätzliche Überlegungen zugrunde:

Das Bundesverfassungsgesetz BGBl.Nr. 611/1983 enthält eine Neuordnung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung jener öffentlich Bediensteten, die zu

Mitgliedern des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages gewählt wurden oder sich um ein Mandat im Nationalrat oder in einem Landtag bewerben.

Im Vergleich mit der alten Verfassungsrechtslage sind vor allem folgende Neuerungen hervorzuheben:

- a) Die alte Rechtslage beinhaltete nach herrschender Auffassung (vgl. VfSlg. 944 und 7791) "Minimalvorschriften", die es dem Landesverfassungsgesetzgeber bzw. dem Dienstrechtsgesetzgeber ermöglichten, öffentlich Bedienstete über das bundesverfassungsrechtlich vorgesehene Maß hinaus zur Gänze außer Dienst zu stellen. Nunmehr wurde die - wenn auch eingeschränkte - Fortsetzung der Berufstätigkeit dieser öffentlich Bediensteten die Regel, während die - gänzliche - Außerdienststellung nur mehr in besonders gelagerten Fällen möglich sein wird.
- b) Während die in Rede stehenden öffentlich Bediensteten auf Grund der alten Rechtslage selbst im Falle gänzlicher Außerdienststellung in ihrer besoldungsrechtlichen Stellung keine Einbuße erfahren haben, sieht die Neuregelung eine Kürzung der Dienstbezüge - jedenfalls - um 25 % vor.
- c) Der Bundesverfassungsgesetzgeber hat - abgesehen von der Anordnung, daß die für die Bewerbung um ein Mandat im Landtag und für die Ausübung eines solchen erforderliche freie Zeit zu gewähren ist - keine Regelung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung jener öffentlich Bediensteten, die zu Mitgliedern eines Landtages gewählt worden sind oder sich um ein Mandat in einem Landtag bewerben, getroffen; vielmehr ermächtigt er den Landesverfassungsgesetzgeber, für diesen Personenkreis "eine dem Art. 59a B-VG entsprechende Regelung" zu schaffen.

Die sonstigen, die bezugsrechtliche Stellung der politischen Funktionäre betreffenden Änderungen auf Bundesebene stellen eine Weiterentwicklung der schon seit Jahren angestrebten Reform des Besoldungswesens auf dieser Ebene dar.

2. Die im Landtag vertretenen Parteien sind in der Überzeugung, daß die neuen Regelungen des Bundes sachlich gerechtfertigt sind, grundsätzlich übereingekommen, die unter 1. dargestellte Reform des Bundes für den Landesbereich zu übernehmen.

Um diese Absicht zu realisieren, ist es erforderlich, das O.ö. Landes-Verfassungsgesetz 1971, das O.ö. Bezügegesetz, die dienstrechtlichen Vorschriften für Landesbeamte sowie das Gemeindebedienstetengesetz 1982 und das Statutargemeinden-Beamtenengesetz zu ändern. Auf die diesbezüglichen, gleichzeitig mit dem vorliegenden Entwurf vorbereiteten Ausschußanträge wird hingewiesen.

3. Der Entwurf eines Gesetzes über dienstrechtliche Vorschriften für Landesbeamte (22. Ergänzung zum Landesbeamtenengesetz) ist angeschlossen. Zu diesem Gesetzentwurf wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 1:

Für politische Funktionäre, die Landesbeamte sind, waren bisher die §§ 71 und 72 der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Dienstpragmatik anzuwenden: Danach ist vorgesehen, daß Beamte, die sich um das Mandat eines Abgeordneten für einen verfassungsmäßigen Vertretungskörper (Nationalrat, Landtag) bewerben, von Amts wegen bis nach der Wahl außer Dienst zu stellen sind. Ebenso sind die Beamten außer Dienst zu stellen, die zum Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates gewählt wurden. Dieses generelle "Berufsverbot" soll nunmehr entsprechend den neuen verfassungsrechtlichen Vorschriften beseitigt und durch die Regelung ersetzt werden, daß sowohl den Bewerbern um ein Mandat als auch den Abgeordneten nur mehr die zur Ausübung des Mandates notwendige freie Zeit zu gewähren ist. Grundsätzlich ist also die Berufstätigkeit als Beamter fortzusetzen (§ 71 Abs. 1). In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, insbesondere mit §§ 17 ff. leg.cit., sind in den §§ 71, 72 und 73 des Gesetzes im übrigen die näheren Regelungen über die Art der Verwendung bzw. einer allfälligen Außerdienststellung enthalten.

Zu Art. I Z. 2:

§ 75 Abs. 2, wonach Beamte auf Antrag in den Ruhestand zu versetzen sind, wenn sie ein Mandat zu einer gesetzgebenden Körperschaft ausüben oder die Funktion eines obersten staatlichen Organes übernommen haben, entspricht § 14 Abs. 2 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979. Zum Unterschied vom Bundesrecht kommt jedoch lediglich eine Versetzung in den zeitlichen Ruhestand in Frage, zumal in Anlehnung an § 16 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 auch die Wiederaufnahme in den Dienststand vorzusehen ist (s. Art. I Z. 3).

Zu Art. I Z. 3:

§ 77 entspricht im wesentlichen § 16 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 in der geltenden Fassung.

Zu Art. II:

Art. II stimmt mit Art. III des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 612/1983 überein. Entsprechend der durch die Mandatsausübung eingeschränkten Dienstleistung sollen die Dienstbezüge um 25 % gekürzt werden. Wird jedoch der Beamte gemäß § 71 Abs. 3 der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Dienstpragmatik außer Dienst gestellt, so sollen ihm ein Monatsbezug in der Höhe des Ruhebezuges, Sonderzahlungen sowie Nebengebühren auf Grund des O.ö. Nebengebührengesetzes gebühren, auf die er Anspruch hätte, wenn er mit Ablauf des letzten Kalenderjahres vor der Außerdienststellung in den Ruhestand versetzt worden wäre. Dieser Monatsbezug soll jedoch den um 25 v.H. gekürzten Monatsbezug der Beamten im Dienststand nicht übersteigen.

Zu Art. III:

Art. III entspricht, soweit eine Kompetenz des Landesgesetzgebers besteht, dem Art. VI Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 612/1983. Eine Übernahme des Art. VI Abs. 1 dieses Bundesgesetzes ins Landesrecht kann unterbleiben, weil es in Oberösterreich die von dieser Vorschrift betroffene Kategorie von Bediensteten nicht gibt.

Zu Art. IV:

Die Neuregelung des Bundes, insbesondere auch Art. 95 Abs. 4 B-VG, ist bereits am 1. Jänner 1984 in Kraft getreten. Schon aus rein technischen Gründen war es nicht möglich, die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen noch vor diesem Zeitpunkt fertigzustellen, kundzumachen und damit wirksam werden zu lassen. Die landesrechtlichen Bestimmungen sollen aber - gerechnet ab dem Beschluß des Landtages - zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten. Art. IV sieht daher ein Inkrafttreten mit 1. April 1984 vor.

Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz über dienstrechtliche Vorschriften für Landesbeamte (22. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz) beschließen.

Linz, am 23. Februar 1984

Schwarzinger
Obmann

Kogler
Berichterstatter

G e s e t z
vom
über dienstrechtliche Vorschriften für Landesbeamte
(22. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienstpragmatik, RGBI.Nr. 15/1914, soweit sie als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte in Geltung steht (zuletzt geändert durch die 19. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl.Nr. 29/1975), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 71 bis 73 haben zu lauten:

"§ 71

(1) Dem Beamten, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages ist, ist die zur Ausübung des Mandates erforderliche freie Zeit zu gewähren.

(2) Ist eine Weiterbeschäftigung des Beamten, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages ist, auf seinem bisherigen Arbeitsplatz nicht möglich, weil

1. auf Grund der besonderen Gegebenheiten die Tätigkeit auf dem bisherigen Arbeitsplatz neben der Ausübung des Mandates nur unter erheblicher Beeinträchtigung des Dienstbetriebes möglich wäre,
2. ein weiterer Verbleib auf dem Arbeitsplatz wiederholte und schwerwiegende Interessenskonflikte zwischen den Dienstpflichten des Beamten und der freien Ausübung seines Mandates erwarten läßt oder
3. seine Tätigkeit als Mitglied eines Organs der Gesetzgebung und der Umfang seiner politischen Funktionen mit der Tätigkeit auf seinem Arbeitsplatz unvereinbar ist,

so ist ihm ein seiner bisherigen Verwendung mindestens gleichwertiger, zumutbarer Arbeitsplatz zuzuweisen, auf den keiner der in den Z. 1 bis 3 angeführten Umstände zutrifft. § 22 Abs. 2 und 3 sowie § 67 sind in diesem Fall nicht anzuwenden.

(3) Ist eine Weiterbeschäftigung des Beamten auf seinem bisherigen Arbeitsplatz aus den im Abs. 2 angeführten Gründen nicht möglich und kann dem Beamten ein den Erfordernissen des Abs. 2 entsprechender Arbeitsplatz nicht zugewiesen werden, so ist er für die Dauer der Mandatsausübung außer Dienst zu stellen.

(4) Wird hinsichtlich der Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes (Abs. 2) oder der Außerdienststellung (Abs. 3) ein Einvernehmen mit dem Beamten nicht erzielt, so ist hierüber mit Bescheid zu entscheiden. Zuvor ist, wenn es sich

1. um einen Abgeordneten zum Nationalrat handelt, der Präsident des Nationalrates,
2. um ein Mitglied des Bundesrates handelt, der Vorsitzende des Bundesrates,
3. um ein Mitglied des o.ö. Landtages handelt, der Erste Präsident des o.ö. Landtages,
4. um ein Mitglied des Landtages eines anderen Bundeslandes handelt, der Präsident dieses Landtages

zu hören.

§ 72

Dem Beamten, der sich um das Amt des Bundespräsidenten oder um ein Mandat im Nationalrat oder in einem Landtag bewirbt, ist ab der Einbringung des Wahlvorschlages bei der zuständigen Wahlbehörde bis zur Bekanntgabe des amtlichen Wahlergebnisses die erforderliche freie Zeit zu gewähren.

§ 73

Der Beamte, der Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Präsident oder Vizepräsident des Rechnungshofes, Mitglied der Volksanwaltschaft oder Mitglied einer Landesregierung ist, ist für die Dauer dieser Funktion außer Dienst zu stellen."

2. § 75 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Der Beamte, auf den § 71 oder § 73 anzuwenden ist, ist in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen, wenn er dies beantragt hat."

3. § 77 hat zu lauten:

"§ 77

(1) Der im zeitlichen Ruhestand befindliche Beamte kann aus dienstlichen Gründen wieder in den Dienststand aufgenommen werden, wenn er

1. seine Dienstfähigkeit wieder erlangt hat,

2. im Fall des § 75 Abs. 2 die den Anlaß der Ruhestandsversetzung bildende Funktion nicht mehr ausübt und die Wiederaufnahme in den Dienststand beantragt.

(2) Der infolge Dienstunfähigkeit quieszierte Beamte ist verpflichtet, sich auf behördliche Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung zur Prüfung des Fortbestandes der Dienstunfähigkeit zu unterwerfen. Bei dieser Prüfung ist insbesondere auch auf die Tätigkeit des quieszierten Beamten im zeitlichen Ruhestand Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Wiederaufnahme ist nur zulässig, wenn der Beamte das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und es wahrscheinlich ist, daß er noch durch mindestens fünf Jahre seine dienstlichen Aufgaben versehen kann.

(4) Der Beamte hat den Dienst spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides, mit dem die Wiederaufnahme in den Dienststand verfügt wird, anzutreten."

Artikel II

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl.Nr. 54, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte in Geltung steht (zuletzt geändert durch die 21. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl.Nr. 5/1983), wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle des § 13 Abs. 5 treten folgende Bestimmungen:

"(5) Die Dienstbezüge eines Beamten, dem gemäß § 71 Abs. 1 der als landesgesetzlichen Vorschrift geltenden Dienstpragmatik die zur Ausübung seines Mandates erforderliche freie Zeit zu gewähren ist, gebühren in einem um 25 v.H. verminderten Ausmaß. Diese Verminderung wird abweichend vom § 6 für jenen Zeitraum wirksam, für den dem Beamten auf Grund einer der im § 71 der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Dienstpragmatik angeführten Funktionen ein Bezug nach dem Bezügegesetz, BGBl.Nr. 273/1972, dem O.ö. Bezügegesetz, LGBl.Nr. 16/1973, oder einer entsprechenden landesgesetzlichen Vorschrift eines anderen Bundeslandes gebührt. Auf Ansprüche nach der als landesgesetzlichen Vorschrift geltenden Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, ist diese Verminderung nicht anzuwenden.

(6) Dem Beamten, der gemäß § 71 Abs. 3 der als landesgesetzlichen Vorschrift geltenden Dienstpragmatik außer Dienst gestellt ist, gebühren abweichend von den sonstigen den Anspruch auf Dienstbezüge regelnden Vorschriften ein Monatsbezug in der Höhe des Ruhebezuges und Sonderzahlungen, auf die er Anspruch hätte, wenn er jeweils mit Ablauf des letzten Kalenderjahres in den zeitlichen Ruhestand versetzt worden wäre. Würde der Monatsbezug den monatlichen Dienstbezug übersteigen, der dem Beamten gemäß Abs. 5 zukäme, so ist er auf dieses Ausmaß zu kürzen. Der Hundertsatz einer solchen Kürzung ist auf alle Bestandteile des Monatsbezuges in gleicher Weise anzuwenden.

(7) Dienstbezüge im Sinne der Abs. 5 und 6 sind alle auf Grund des Dienstverhältnisses nach dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften gebührenden Geldleistungen.

(8) Auf den im Abs. 6 genannten Beamten sind die §§ 2 und 3 des O.ö. Nebengebührengesetzes, LGBl.Nr. 60/1973, so anzuwenden, als würde er für jeden Monat der Außerdienststellung anspruchsbegründende Nebengebühren in der Höhe beziehen, die jeweils einem Zwölftel der Nebengebührenwerte entspricht, welche für ihn für das letzte Jahr vor der Außerdienststellung festgehalten worden sind."

2. Der bisherige Abs. 5 des § 13 erhält die Bezeichnung "(9)".

Artikel III

Auf Bedienstete des Landes, die nicht Beamte sind, ausgenommen Landesvertragslehrer (§ 1 des Landesvertragslehrergesetzes 1966, BGBl.Nr. 172) und Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrer (§ 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrergesetzes, BGBl.Nr. 244/1969), sind die §§ 71 bis 73 der Dienstpragmatik, soweit sie als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte in Geltung steht, in der Fassung gemäß Art. I und § 13 Abs. 5 bis 8 des Gehaltsgesetzes 1956, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte in Geltung steht, in der Fassung gemäß Art. II, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Bemessung der Dienstbezüge nach § 13 Abs. 6 des Gehaltsgesetzes 1956 das Ausmaß der Ruhebezüge zugrunde zu legen ist, das sich für sie bei Anwendung des Pensionsgesetzes 1965, BGBl.Nr. 340, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte in Geltung steht, und des O.ö. Nebengebührengesetzes, LGBl.Nr. 60/1973, ergeben würde.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt mit 1. April 1984 in Kraft.